

Werkhofstrasse 29 c  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 87 65

## MERKBLATT

### über die Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Gültig ab 1. Januar 2023

#### 1. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen alle selbstständig oder unselbstständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten **ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**, die Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit (öffentlicher Auftritt) in der Schweiz erzielen.

Steuerpflichtig sind somit:

- **Künstler (K)**, d.h. Personen, die unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) in der Öffentlichkeit auftreten und dabei Darbietungen erbringen, die künstlerischen Charakter oder auch nur Unterhaltungscharakter besitzen (wie Bühnen-, Film-, Radio- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artisten und Tanzgruppen etc.).
- **Sportler (S)**, d.h. Personen, die eine körperliche oder geistige Tätigkeit ausüben (an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Motorsportveranstaltungen, Schachturnieren etc.).
- **Referenten (R)**, d.h. Personen, die einmalig oder mehrmals persönlich vor einem Publikum auftreten, verbunden mit einem Vortrag zu einem bestimmten Thema, wobei der Unterhaltungscharakter im Vordergrund steht (wie Gastredner, Talkmaster, etc.).

Voraussetzung für die Besteuerung als K/S/R ist ein **öffentlicher Auftritt** unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) vor Publikum. Nicht als K/S/R gelten deshalb Personen, die an der Herstellung eines Films oder eines Theaterstücks beteiligt sind (Regisseure, Kameraleute, Tontechniker, Choreographen, Produzenten etc.) oder Hilfs- und Verwaltungspersonal (wie technisches Personal oder der Begleittross einer Popgruppe). Ebenfalls nicht als K/S/R betrachtet werden Personen, die in der Schweiz Kunstwerke schaffen oder ausstellen (wie Maler, Fotografen, Bildhauer, Komponisten etc.), sofern die Leistung nicht in der Öffentlichkeit dargeboten wird (z.B. Erstellung eines Bildes an einer Vernissage oder Messe).

Steuerpflichtig sind auch K/S/R, die in einem anderen Kanton eine Darbietung erbringen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons.

**Beispiel 1:** Ein Veranstalter mit Sitz im Kanton Bern, dessen Künstler im Kanton Luzern auftritt, erhebt die Quellensteuer gemäss dem Quellensteuertarif des Kantons Luzern und überweist diese an die Steuerbehörde des Kantons Luzern.

#### 2. Abgrenzung zu Arbeitnehmern

Nicht unter die spezielle Bestimmung für K/S/R fallen unter anderem Personen, die zwar eine künstlerische, sportliche oder vortragende Leistung erbringen, aber im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während mindestens 30 Tagen in der Schweiz tätig sind. Diese Personen sind nach dem entsprechenden ordentlichen Quellensteuertarif zu besteuern.

**Beispiel 2:** Ein Pianist, der während anderthalb Monaten in einem Hotel auftritt und dafür vom Hotel eine monatliche Entschädigung erhält, wird zum ordentlichen Quellensteuertarif besteuert.

Die Dauer von mindestens 30 Tagen ist ungeachtet vorübergehender Unterbrechung zu berechnen. Eine vorübergehende Unterbrechung liegt in der Regel vor, wenn die Abwesenheit in der Schweiz weniger lang dauert als die vorherige Anwesenheit.

**Beispiel 3:** Ein Dirigent ist während drei Wochen beim Theaterorchester angestellt für eine Konzertreihe. Nach einem zweimonatigen Unterbruch (Aufenthalt im Wohnsitzstaat) ist der Dirigent erneut während zwei Wochen für das Theaterorchester tätig. Für beide Tätigkeiten unterliegt der Dirigent dem K/S/R-Tarif.

Ebenfalls als Arbeitnehmer gelten **Dozenten**, bei denen die Häufigkeit ihrer Auftritte und die reine Wissensvermittlung als Lehrpersonen auf ein festes Anstellungsverhältnis mit der Lehrereinrichtung schliessen lassen. Bei Dozenten fehlt es regelmässig am Erfordernis des Unterhaltungscharakters, weshalb sie nicht als R gelten. Das regelmässig wiederkehrende Dozieren zu einem Thema und die feste Einbindung in den Lehrplan eines Schulungslehrgangs gelten als Abgrenzungskriterien. Dozenten werden zum ordentlichen Quellensteuertarif besteuert. Gehen Dozenten neben der Lehrtätigkeit noch einer anderen Erwerbstätigkeit nach, ist das satzbestimmende Einkommen wie folgt zu berechnen:

- Kann für die Lehrtätigkeit ein Arbeitspensum bestimmt werden (z.B. anhand der geleisteten Arbeitsstunden oder -tage), ist der Bruttolohn auf das effektive Gesamtpensum bzw. wenn der Dozent das Gesamtpensum nicht bekannt gibt, auf ein Gesamtpensum von 100 Prozent umzurechnen.
- Kann für die Lehrtätigkeit kein Arbeitspensum bestimmt werden (z.B. einmalige Entschädigung), ist der für die Berechnung des Tarificodes C zu Grunde gelegte Medianwert als satzbestimmendes Einkommen heranzuziehen (derzeit CHF 5'675 pro Monat [Stand 1. Januar 2021]). Liegt der effektive Bruttolohn in einem Monat über dem Medianwert, gilt der effektive Bruttolohn als satzbestimmendes Einkommen.

### 3. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte aus einer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher Nebenbezüge und Zulagen (Pauschalspesen, Naturalleistungen, Vergütungen für Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Bezahlung der Quellensteuer etc.). Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem K/S/R selber, sondern einem Dritten (Veranstalter, Auftrag- oder Arbeitgeber, Agent etc.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen, der die Tätigkeit organisiert hat.

**Naturalleistungen** (freie Kost und Logis) sind nach den tatsächlichen Kosten anzurechnen, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV (vgl. Merkblatt N2/2007 der ESTV).

Von den Bruttoeinkünften können folgende Pauschalen als **Gewinnungskosten** abgezogen werden:

- 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei K
- 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei S und R

Ein Abzug der effektiven Gewinnungskosten ist nicht zulässig.

### 4. Steuerberechnung

Die Quellensteuer für K/S/R beträgt:

- |                                               |     |
|-----------------------------------------------|-----|
| – Bei Tageseinkünften bis CHF 200             | 8%  |
| – Bei Tageseinkünften von CHF 201 bis 1'000   | 12% |
| – Bei Tageseinkünften von CHF 1'001 bis 3'000 | 18% |
| – Bei Tageseinkünften über CHF 3'000          | 25% |

Als **Tageseinkünfte** gelten die steuerbaren Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich Gewinnungskosten), aufgeteilt auf die vertraglich geregelten Auftritts- und Probetage. Bei Gruppen von mehreren Personen werden die Tageseinkünfte vor der Steuerberechnung auf die Anzahl der tatsächlich auftretenden Personen aufgeteilt. Ist bei Gruppen (wie Orchestern, Tanzgruppen, Ensembles etc.) der Anteil des einzelnen Mitglieds an der Gesamtgage nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für dessen Bestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf errechnet.

**Beispiel 4:** Eine vierköpfige Musikgruppe erhält für 3 Auftrittstage eine Bruttogage von insgesamt CHF 15'000.

**Nettogage:** CHF 15'000 – 50 % Gewinnungskosten = CHF 7'500

**Tageseinkünfte:** CHF 7'500 : 3 Auftrittstage = CHF 2'500

**Tageseinkünfte pro Person:** CHF 2'500 : 4 = CHF 625

**Anwendbarer Steuersatz:** 12%

**Geschuldete Quellensteuer:** 12% von CHF 7'500 = CHF 900

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als CHF 300 pro Veranstaltung.

### 5. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des K/S/R abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA). Die meisten schweizerischen DBA weisen das Besteuerungsrecht für Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftritt stehen, dem Auftrittsstaat zu. Verschiedene Abkommen sehen abweichende Regelungen vor (vgl. separate Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen).

### 6. Verfahren

6.1 Als Schuldner der steuerbaren Leistung gilt, wer für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich ist, an welcher der K/S/R auftritt. Der Schuldner der steuerbaren Leistung meldet die quellensteuerpflichtigen K/S/R innert acht Tagen seit Fälligkeit der steuerbaren Leistung der zuständigen Steuerbehörde (Auftrittsort). Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Vorname des K/S/R
- Geburtsdatum des K/S/R
- Vollständige Adresse des K/S/R im Ausland

Bei Gruppen von mehreren Personen kann eine gesamtheitliche Meldung erfolgen. In diesem Fall ist der Name der Gruppe und die Anzahl der tatsächlich aufgetretenen Mitglieder sowie der Wohnsitz- oder Sitzstaat der Gruppe zu melden.

6.2 Die Quellensteuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.

6.3 Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat über die abgezogene Quellensteuer mit der zuständigen Steuerbehörde abzurechnen, indem er das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular innert 30 Tagen nach dem Ende der Veranstaltung bei der zuständigen Steuerbehörde einreicht.

6.4 Bei Kantonen mit Jahresmodell (FR, GE, TI, VD und VS) hat der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer zusammen mit der Abrechnung an die zuständige Steuerbehörde zu überweisen.

Bei Kantonen mit Monatsmodell (übrige Kantone) hat die Überweisung der Quellensteuer erst nach der Rechnungsstellung durch die zuständige Steuerbehörde zu erfolgen.

Bei rechtzeitiger Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer hat der Schuldner der steuerbaren Leistung Anspruch auf eine Bezugsprovision von 2 Prozent der abgelieferten Quellensteuer.

- 6.5 Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet in vollem Umfang für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Bei Nichtablieferung durch den Schuldner der steuerbaren Leistung kann die Quellensteuer bei dem mit der Organisation der Darbietung in der Schweiz beauftragten, solidarisch haftenden Veranstalter eingefordert werden.
- 6.6 Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand der Steuerhinterziehung.

## **7. Bescheinigung über den Steuerabzug**

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat dem K/S/R unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

## **8. Rechtsmittel**

Ist der quellensteuerpflichtige K/S/R oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden oder hat der Steuerpflichtige keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, so können diese bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine anfechtbare Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen.

## **9. Auskünfte und Formularbezug**

Weitere Auskünfte erteilt:  
Steueramt des Kantons Solothurn  
Sondersteuern, Quellensteuer  
Werkhofstrasse 29c  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 87 65

Die für den Steuerabzug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsformulare und Rückerstattungsbegehren), können bei der oben aufgeführten Adresse oder auf [steueramt.so.ch](http://steueramt.so.ch) bezogen werden.

**1. Schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen**

Gegenwärtig stehen Doppelbesteuerungsabkommen mit folgenden Staaten in Kraft, deren Bestimmungen für die Besteuerung der von Künstlern, Sportlern und Referenten aus Auftritten in der Schweiz erzielten Einkünfte relevant sind:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Aegypten</i><br><i>Albanien</i><br><i>Algerien</i><br><i>Argentinien<sup>1)</sup></i><br><i>Armenien</i><br><i>Aserbaidshan</i><br><i>Australien</i><br><i>Bahrain</i><br><i>Bangladesch</i><br><i>Belarus</i><br><i>Belgien</i><br><i>Brasilien</i><br><i>Bulgarien</i><br><i>Chile</i><br><i>Chinesisches Taipeh(Taiwan)</i><br><i>China</i><br><i>Dänemark</i><br><i>Deutschland</i><br><i>Ecuador</i><br><i>Elfenbeinküste</i><br><i>Estland</i><br><i>Finnland</i><br><i>Frankreich</i><br><i>Georgien</i><br><i>Ghana</i> | <i>Griechenland</i><br><i>Grossbritannien</i><br><i>Hongkong</i><br><i>Indien</i><br><i>Indonesien</i><br><i>Iran</i><br><i>Irland</i><br><i>Island</i><br><i>Israel</i><br><i>Italien</i><br><i>Jamaika</i><br><i>Japan</i><br><i>Kanada</i><br><i>Kasachstan</i><br><i>Katar</i><br><i>Kirgisistan</i><br><i>Kolumbien</i><br><i>Kosovo</i><br><i>Kroatien</i><br><i>Kuwait</i><br><i>Lettland</i><br><i>Lichtenstein</i><br><i>Litauen</i> | <i>Luxemburg</i><br><i>Malaysia</i><br><i>Malta</i><br><i>Marokko</i><br><i>Mazedonien</i><br><i>Mexiko</i><br><i>Moldova</i><br><i>Mongolei</i><br><i>Montenegro</i><br><i>Neuseeland</i><br><i>Niederlande</i><br><i>Norwegen</i><br><i>Oman</i><br><i>Österreich</i><br><i>Pakistan</i><br><i>Peru</i><br><i>Philippinen</i><br><i>Polen</i><br><i>Portugal</i><br><i>Rumänien</i><br><i>Russland</i><br><i>Sambia</i><br><i>Saudi Arabien</i><br><i>Schweden</i> | <i>Serbien</i><br><i>Singpur</i><br><i>Slowakei</i><br><i>Slowenien</i><br><i>Spanien</i><br><i>Sri Lanka</i><br><i>Südafrika</i><br><i>Südkorea</i><br><i>Tadschikistan</i><br><i>Thailand</i><br><i>Trinidad und Tobago</i><br><i>Tschechische Republik</i><br><i>Tunesien</i><br><i>Türkei</i><br><i>Turkmenistan</i><br><i>Ukraine</i><br><i>Ungarn</i><br><i>USA</i><br><i>Usbekistan</i><br><i>Venezuela</i><br><i>Vereinigte Arabische-Emirate</i><br><i>Vietnam</i><br><i>Zypern</i> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

<sup>1)</sup> Gilt rückwirkend ab 01.01.2015.

## 2. Künstler (K) und Sportler (S)

### 2.1 Einkünfte, die an den K/S selbst gezahlt werden

Einkünfte, die ein K/S aus seinen Auftritten in der Schweiz bezieht, können hier an der Quelle besteuert werden, wenn

- der K/S in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat;
- der K/S in einem Staat ansässig ist, dessen Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz das Besteuerungsrecht dem Auftrittsstaat zuweist. Dies ist aufgrund der meisten Abkommen der Fall. Einschränkungen von diesem Grundsatz sieht einzig das Doppelbesteuerungsabkommen mit den **USA** vor. Nach diesem steht das Besteuerungsrecht für Einkünfte von K/S dem Auftrittsstaat zu, wenn die Bruttoeinnahmen aus dieser Tätigkeit (einschliesslich der ihm erstatteten oder für ihn übernommenen Kosten) für das betreffende Steuerjahr 10 000 US-Dollar oder den Gegenwert in Schweizerfranken übersteigt. Weil im Zeitpunkt, in dem ein K/S in einem Kanton auftritt, in der Regel nicht beurteilt werden kann, ob diese Betragsgrenze bis Jahresende mittels weiterer Auftritte in diesem Kanton oder in anderen Kantonen überschritten wird, empfiehlt es sich, die Quellensteuer einzubehalten. Sie ist gegebenenfalls auf Gesuch hin zurückzuerstatten, wenn der K/S nach Ablauf des Steuerjahres nachweist, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung in der Schweiz nicht erfüllt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich ein Besteuerungsrecht der Schweiz im Fall von Jahreseinkommen unter 10 000 US-Dollar auch aus den allgemeinen Regeln für selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ergeben kann.

### 2.2 Einkünfte, die nicht an den K/S selbst, sondern an einen Dritten gezahlt werden

Fliessen Einkünfte für Auftritte eines K/S nicht diesem, sondern einem Dritten zu, besteht das gesamte Entgelt in der Regel aus zwei verschiedenen Komponenten, einerseits der Gegenleistung des K/S für seinen Auftritt in der Schweiz und andererseits dem Entgelt des Dritten für seine eigene Leistung (Organisation des Auftrittes, Vermittlung des K/S usw.). Bei diesen Leistungen des Dritten handelt es sich grundsätzlich nicht um künstlerische oder sportliche Tätigkeiten im Sinne der Künstler- und Sportlernorm eines Doppelbesteuerungsabkommens, sondern um Unternehmensgewinne oder um Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

Aufgrund der meisten schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen können solche einem Dritten zufließende Einkünfte aus einer von einem K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaat des K/S besteuert werden. Einzig die Abkommen mit **Irland**, **Marokko**, und **Spanien** enthalten keine ausdrückliche derartige Bestimmung.

Die Abkommen mit **Albanien**, **Argentinien**<sup>1)</sup>, **Armenien**, **Aserbaidschan**, **Australien**, **Bahrain**, **Bangladesch**, **Belarus**, **Brasilien**, **Bulgarien**, **Finnland**, **Georgien**, **Ghana**, **Hongkong**, **Israel**, **Jamaika**, **Kanada**, **Kasachstan**, **Katar**, **Kirgisistan**, **Kosovo**, **Kroatien**, **Kuwait**, **Lichtenstein**, **Luxemburg**, **Mazedonien**, **Mexiko**, **Moldova**, der **Mongolei**, den **Niederlanden**, **Oman**, **Österreich**, **Peru**, den **Philippinen**, **Polen**, **Rumänien**, **Russland**, **Sambia**, der **Slowakei**, **Südafrika**, **Tadschikistan**, **Tunesien**, **Turkmenistan**, der **Ukraine**, **Ungarn**, **Uruguay**, **Venezuela** und den **Vereinigten Arabischen Emiraten** sehen überdies vor, dass die Besteuerung der dem Dritten zufließenden Einkünfte aus einer von einem K/S ausgeübten persönlichen Tätigkeit im Auftrittsstaats des K/S nicht anzuwenden ist, wenn dargetan wird, dass weder der K/S noch mit ihm verbundene Personen unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt sind.

Ungeachtet dieser unterschiedlichen Formulierungen in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen gilt für die Quellenbesteuerung der im Zusammenhang mit dem Auftritt eines K/S in der Schweiz einem Dritten zufließenden Gegenleistung folgendes:

- a) Ist weder der K/S noch eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, ist die Quellensteuer gemäss Ziffer 2.1 hievon auf dem Teil der gesamten Gegenleistung zu erheben, der nachweislich (z.B. aufgrund eines vom Dritten vorzulegenden Vertrages mit dem K/S) an den K/S weitergeleitet wird.

Die Besteuerung in der Schweiz des dem Dritten verbleibenden Anteils der gesamten Gegenleistung ist abhängig von der Ansässigkeit des Dritten. Sie richtet sich nach dem internen Recht der Schweiz.

- b) Ist der K/S oder eine mit ihm verbundene Person unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen des Dritten beteiligt, rechtfertigt es sich, das Gesamtentgelt gemäss Ziffer 2.1 hievon der Quellenbesteuerung zu unterwerfen, kann doch in diesem Falle davon ausgegangen werden, dass dem K/S, nach Massgabe seiner Beteiligung am Dritten, indirekt auch der auf die Leistung des Dritten entfallende Teil der Gesamtvergütung zukommt.

### 2.3 Sonderregelung für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte

Gewisse Abkommen sehen vor, dass die oben dargestellten Besteuerungsregeln nicht anwendbar sind, wenn der Auftritt in der Schweiz in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird. Nach dem Abkommen mit **Deutschland**, der **Elfenbeinküste**, **Grossbritannien** und **Marokko**, gilt dies nur für K, wogegen die Abkommen mit **Albanien**, **Algerien**, **Argentinien**<sup>1)</sup>, **Armenien**, **Aserbaidschan**, **Australien**, **Bangladesh**, **China**, **Chinesisches Taipeh (Taiwan)**, **Estland**, **Frankreich**, **Ghana**, **Hongkong**, **Iran**, **Indien**, **Indonesien**, **Israel**, **Jamaika**, **Kasachstan**, **Katar Kirgisistan**, **Kolumbien**, **Kosovo**, **Kroatien**, **Lettland**, **Lichtenstein**, **Litauen**, **Malaysia**, **Malta**, **Mazedonien**, der

**Mongolei, Montenegro, den Niederlanden, Oman, Österreich, Philippinen, Polen, Rumänien, Serbien, Singapur, Slowenien, Südkorea, Thailand, der Türkei, Turkmenistan, der Ukraine, Ungarn, Uruguay, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Zypern** sowohl K als auch S einschliessen.

Die Abkommen mit **Algerien, Argentinien<sup>1)</sup>, Armenien, Aserbaidshan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Chinesisches Taipeh (Taiwan), Deutschland, Frankreich, Ghana, Grossbritannien, Hongkong, Iran, Indien, Indonesien, Israel, Jamaika, Katar, Kolumbinen, Kosovo, Lettland, Lichtenstein, Malaysia, Malta, Marokko, Montenegro, Oman, Österreich, den Philippinen, Sambia, Saudi-Arabien, Serbien, Singapur, Südkorea, Thailand, der Tschechischen Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Zypern** setzen einschränkend voraus, dass die öffentlichen Mittel aus dem Wohnsitzstaat des K bzw. des K/S stammen.

Hat ein K bzw. ein K/S seinen Wohnsitz in einem der hiervor aufgeführten Vertragsstaaten, richtet sich die Besteuerung der Einkünfte für aus öffentlichen Mitteln unterstützte Auftritte in der Schweiz nach den Bestimmungen des betreffenden Abkommens über die Besteuerung von Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit.

### 3. Referenten (R)

Ist der R in einem Staat ohne Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz ansässig, kann die ihm für seine diesbezügliche in der Schweiz ausgeübte Tätigkeit zukommende Gegenleistung nach internem Recht an der Quelle besteuert werden.

Für einen R, der in einem Staat ansässig ist, mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, richtet sich die Frage, ob seine Einkünfte in der Schweiz an der Quelle besteuert werden können, im Regelfall nach den abkommensrechtlichen Bestimmungen über die Besteuerung von Einkünften aus unselbstständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit.

Liegt eine unselbstständige Erwerbstätigkeit vor, können die Einkünfte nach den meisten Abkommen in der Schweiz als Arbeitsortstaat besteuert werden (sofern die Tätigkeit physisch in der Schweiz ausgeübt wird).

Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit setzt eine Besteuerung in der Schweiz nach den meisten Abkommen voraus, dass dem R hier regelmässig eine feste Einrichtung bzw. eine Betriebsstätte für die Ausübung seiner Referententätigkeit zur Verfügung steht.

Die Einkünfte eines R mit Wohnsitz in einem der folgenden Staaten aus Auftritten in der Schweiz können, selbst wenn ihm hier keine feste Einrichtung zur Verfügung steht, hier an der Quelle besteuert werden, wenn:

- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 120 Tage während eines Steuerjahres beträgt (Abkommen mit **Aegypten**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres (Abkom-

men mit **Algerien, Mongolei und Usbekistan**) bzw. während eines Steuerjahres (Abkommen mit **China, Hongkong, Katar, Pakistan, Südafrika, Südkorea, Tunesien und Vietnam**) bzw. während eines Zeitraumes von zwölf Monaten (Abkommen mit **Aserbaidshan, Bangladesch, Brasilien, Chile, Chinesisches Taipeh (Taiwan), Estland, Indien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Mexiko, Peru, Philippinen, Sambia, Saudi Arabien und der Türkei**) beträgt;

- die Tätigkeitsdauer einschliesslich normaler Arbeitsunterbrüche in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Kalenderjahres beträgt (Abkommen mit **Marokko**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mindestens neun Monate innerhalb eines Steuerjahres beträgt (Abkommen mit **Ghana**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Elfenbeinküste, Indonesien, Sri Lanka und Thailand**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird;
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 183 Tage während eines Steuerjahres beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Tätigkeit im Auftrag oder für Rechnung einer in der Schweiz ansässigen Person ausgeübt wird oder die Vergütung einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, in deren Auftrag oder für deren Rechnung die Tätigkeit ausgeübt wird, belastet wird (Abkommen mit **Malaysia**);
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz insgesamt mehr als 30 Tage während eines Kalenderjahres (Abkommen mit **Trinidad und Tobago**) bzw. innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten (Abkommen mit **Jamaika**) beträgt oder, bei kürzerer Aufenthaltsdauer, wenn die Vergütung von einer Person oder für eine Person gezahlt wird, die in der Schweiz ansässig ist oder einer schweizerischen Betriebsstätte der Person, die die Vergütung zahlt, belastet wird.
- die Aufenthaltsdauer in der Schweiz mehr als 300 Tage während eines Zeitraums von zwölf Monaten beträgt (Abkommen mit **Singapur**).

Das Abkommen mit **Argentinien<sup>1)</sup>** sieht keine minimale Aufenthaltsdauer vor. Die Schweiz darf aber eine Quellensteuer von höchstens 10 Prozent auf den Bruttoeinkünften erheben.

<sup>1)</sup> Gilt rückwirkend ab 01.01.2015